

Praxistipps

Ausgabe 5/2020

**Gewährung eines
Lockdown-Umsatzersatzes**
Seite 04

**COVID-19 und Mietrecht
Vol. 2 – Welche
Auswirkungen hat
der neue Lockdown?**
Seite 06

**(Steuer)Tipps zum
Jahresende für kleine und
mittlere Unternehmen**
Seite 08

**Zahlungen an Scheinfirmen
und Sorgfaltspflichten**
Seite 14

Editorial



Johannes Pira
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Christoph Hofer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nunmehr ist es also tatsächlich so weit: Nach Bereichen wie Gastronomie und Freizeitwirtschaft breitet sich ein zweiter Lockdown über weite Teile der heimischen Wirtschaft. Aus wirtschaftlicher Sicht sind nunmehr unbürokratische Staatsbeihilfen gefragt, die das wirtschaftliche Überleben der betroffenen Unternehmen sichern.

Für die bereits seit dem 3. November geschlossenen Unternehmen wurde eine solche Maßnahme mit einem 80%igen Umsatzersatz für den November bereits geschaffen. Nähere Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe. Auch für die nunmehr zusätzlich betroffenen Branchen soll laut politischen Ankündigungen ein „Umsatzersatz“ eingeführt werden. Dieser Umsatzersatz soll bei körpernahen Dienstleistungen 80% des Umsatzes und bei Handelsbetrieben und sonstigen Betrieben je nach Branche zwischen 20% und 60% des Umsatzes ersetzen. Die Details hierzu bleiben ebenso wie potentielle Anpassungen der Kurzarbeit abzuwarten.

Von den ganz besonderen Hürden, mit denen Betreuungseinrichtungen für Senioren konfrontiert sind, erzählt uns im aktuellen Unternehmensportrait die Geschäftsführerin der Amnicalis Holding GmbH. Diese betreibt fünf Senioren-Zentren in der Steiermark.

Von der Maximierung des Gewinnfreibetrags über Spenden bis hin zur Nutzung des Zufluss-/Abfluss-Prinzips gibt es einige Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis zu optimieren. Mit den Steuertipps zum Jahresende geben wir einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Auch bei der Arbeitnehmerveranlagung kann unter Umständen bares Geld vom Staat zurückgeholt werden. Unter welchen Gegebenheiten eine Arbeitnehmerveranlagung Sinn macht oder sogar verpflichtend ist, lesen Sie in unserem Beitrag zur Arbeitnehmerveranlagung.

Die passende Finanzierung für ein Projekt zu finden wird oft zu einem zeitaufwendigen Managementaspekt. Wir haben für Sie zusammengefasst, wie eine erfolgreiche Finanzierungsausschreibung gestaltet ist.

Das Finanzamt kann von Unternehmen verlangen, die Empfänger von abgesetzten Betriebsausgaben genau zu bezeichnen. Der VwGH nimmt in der jüngsten Rechtsprechung Stellung dazu, inwieweit ein in der Baubranche tätiges Unternehmen bei der Empfängernennung Sorgfaltspflichten zu erfüllen hat, damit die Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Abschließend dürfen wir Ihnen die Ergebnisse des diesjährigen Tourismusbarometers präsentieren: 400 Unternehmer aus der Tourismusbranche wurden zur aktuellen Situation sowie den Zukunftsaussichten befragt.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen oder Anliegen jederzeit gerne mit unserem Team zur Verfügung!

Beste Grüße und bleiben Sie gesund

Johannes Pira und
Christoph Hofer

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion
Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfung GmbH
Ignaz-Rieder-Kai 13a | 5020 Salzburg
Tel: +43 662-63 00 62
E-Mail: salzburg@deloitte.at
www.deloitte.at/salzburg

Geschäftsführer
Johannes Pira

Blattlinie
Informationsmedium für KundInnen

Grafik und Layout
Ilse Barth

Inhalt

04

**Gewährung eines
Lockdown-Umsatzersatzes**

06

**COVID-19 und Mietrecht
Vol. 2 – Welche
Auswirkungen hat der neue
Lockdown?**

08

**(Steuer)Tipps zum
Jahresende für kleine und
mittlere Unternehmen**

12

**Arbeitnehmer-
veranlagung**

14

**Zahlungen an Scheinfirmen
und Sorgfaltspflichten**

15

**Erfolgreiche Finanzierungs-
ausschreibungen**

16

**Deloitte und ÖHV
Tourismusbarometer 2020:
Österreichs Tourismus-
betriebe blicken
pessimistisch in die
Wintersaison**

18

**Kundenportrait:
Optimistisch in die
Zukunft**

Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes

Für alle Unternehmen, welche bereits seit dem 3. November von einem Lockdown betroffen sind, dürfen wir Ihnen die Details zum Umsatzersatz in diesem Beitrag vorstellen. Abzuwarten bleibt die Ausgestaltung des Umsatzersatzes für jene Branchen, die ab dem 17. November vom Lockdown betroffen sind. Den politischen Ankündigungen folgend wird für diese ein Umsatzersatz+ eingeführt. Dieser Umsatzersatz+ soll bei körpernahen Dienstleistungen 80% des Umsatzes und bei Handelsbetrieben und sonstigen Betrieben je nach Branche zwischen 20% und 60% des Umsatzes ersetzen. Die Details hierzu bleiben abzuwarten.

An dieser Stelle dürfen wir Ihnen nunmehr die Details zum bereits bestehenden Umsatzersatz für Gastronomie, Hotellerie, Freizeitwirtschaft, etc vorstellen.

Wer kann beantragen?

Neben der unmittelbaren Betroffenheit durch die im Rahmen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung angeordnete Schließung (zB Gastgewerbe, Hotellerie, Seilbahnen, Freizeiteinrichtungen) bzw. Veranstaltungsverbote sind unter anderem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;
- Ausübung einer operativen Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb führt

- kein Insolvenzverfahren und keine vorsätzlichen Finanzstrafen in den letzten 5 Jahren (außer diese übersteigt nicht EUR 10.000);
- eine Arbeitsplatzgarantie für die Mitarbeiter von 3. bis 30. November 2020.

Gewisse Branchen (zB Banken, Versicherungen) sind von einer Antragstellung ausgeschlossen. Der Umsatzersatz für Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter wird vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt.

Wie viel Umsatz wird den Unternehmen ersetzt?

Für den Zeitraum der angeordneten Schließung im November 2020 werden den betroffenen österreichischen Unternehmen 80 Prozent ihres Umsatzes ersetzt. Als Vergleichszeitraum dient im Normalfall der Umsatz der Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 (bzw alternativ bei quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldungen der Umsatz des 4. Quartals 2019 dividiert durch drei).

Der maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen ist allgemein mit EUR 800.000 gedeckelt, wobei hier bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen (siehe unten). Der Umsatzersatz beträgt mindestens EUR 2.300. Wurden im November 2019 keine Umsätze erzielt, steht dem Unternehmen der Minimalbetrag zu.

Für Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden haben (außer KMU), gelten besondere beihilfenrechtliche Bestimmungen. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt in diesen Fällen EUR 200.000.

Wie wird der Umsatzersatz berechnet und wo kann er beantragt werden?

Der Umsatzersatz wird anhand der Steuerdaten, die der Finanzverwaltung vorliegen, automatisch berechnet und kann bereits über FinanzOnline beantragt werden. Die Antragstellung kann durch den Unternehmer selbst oder dessen Steuerberater erfolgen. Eine Beantragung ist bis spätestens 15. Dezember 2020 möglich.

Was muss beim Umsatzersatz gegengerechnet werden?

Grundsätzlich muss erst ab dem Erreichen der Obergrenze von EUR 800.000 gegengerechnet werden. Das betrifft folgende Förderungen:

- Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, die noch nicht zurückbezahlt wurden.
- Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
- Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.

Diese sind zusammen zu zählen und werden von der Obergrenze von EUR 800.000 in Abzug gebracht. Nicht gegengerechnet werden muss die



Kurzarbeitsbeihilfe, der Fixkostenzuschuss (Phase 1) oder erlaubte Umsätze während der verpflichtenden Schließung (zB Abhol- und Lieferservice in der Gastronomie, Geschäftsreisende in der Hotellerie). Ebenso wenig sind 90 %- und 80 %-Haftungen der AWS oder der ÖHT anzugeben sowie Zuschüsse aus dem Härtefallfonds.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Umsatzersatz wird laut Bundesregierung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung überwiesen. Nachträglich kann eine strichprobenmäßige Überprüfung des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgen.

Sind Mischbetriebe anspruchsberechtigt?

Mischbetriebe erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt (zB Restaurant eines Supermarktes). Für diesen Anteil erhalten sie 80 Prozent Umsatzersatz.

Was ist mit Neugründungen?

Die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2020 werden durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1. November 2020 gegründet worden sein.

Wo findet man nähere Details?

Nähere Details finden Sie in der relevanten [Richtlinie](#) sowie unter den [FAQ](#) des BMF, welche laufend aktualisiert und erweitert werden.

Änderungen Kurzarbeit

Änderungen bringt der neuerliche Lockdown ab dem 3. November für die betroffenen Unternehmen auch in Sachen Kurzarbeit: Die Mindestarbeitszeit wird für diese – wie schon während des ersten Lockdown im Frühjahr – auf 10% herabgesetzt.

Der Durchrechnungszeitraum läuft nunmehr bis längstens Ende März 2021, wodurch im Ergebnis die Mitarbeiter den gesamten November zuhause bleiben können. Die Kurzarbeit ab 01.11.2020 kann rückwirkend bis zum 20.11.2020

beantragt werden. Die konkreten Details hierzu bleiben aber noch abzuwarten – ebenso wie Anpassungen betreffend der vom Lockdown ab dem 17. November betroffenen Unternehmen.

Fazit

Vom aktuellen Lockdown im November unmittelbar betroffene Unternehmen bekommen 80% ihres Vorjahresumsatzes ersetzt. Die konkrete Ausgestaltung ist durchaus positiv hervorzuheben – insbesondere das einfache Verfahren und dass die im November erzielten Umsätze (zB Take-away) und verschiedene Beihilfen (zB Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss I) nicht angerechnet werden müssen.

Clemens Klinglmair
cklinglmair@deloitte

Andreas Kapferer
akapferer@deloitte.at

COVID-19 und Mietrecht Vol. 2 – Welche Auswirkungen hat der neue Lockdown?

Angesichts der steigenden Zahl aktiver Fälle von Sars-CoV-2 in Österreich war es wenig überraschend, dass die Bundesregierung mit Anfang November neue Maßnahmen zur Eindämmung gesetzt hat. Insbesondere Restaurants, Beherbergungsbetriebe und Sporteinrichtungen sind seit 03.11.2020 geschlossen und werden es bis zumindest 06.12.2020 bleiben.

Dieser Beitrag behandelt die Frage, ob und wenn ja, inwieweit sich im neuen Lockdown etwas für Mieter und Vermieter geändert hat. Die neuen Begleitregelungen zum Ersatz des Umsatzausfalles scheinen hierbei die Karten neu zu mischen.

Mietzinsminderung im ersten Lockdown – klarer Fall?

Nach Schließung der meisten Handels- und vieler Dienstleistungsbetriebe im März 2020 wurden die Bestimmungen der §§ 1104 und 1105 ABGB, die bisher ein relativ unbeachtetes Dasein in der Rechtsordnung gefristet haben, vielfach in den Medien thematisiert. Diese Regelungen sehen vor, dass Mieter bei Unbrauchbarkeit des Mietgegenstandes wegen außerordentlicher Zufälle (wie insb „Seuche“) keinen Mietzins zahlen müssen; bei nur teilweiser Brauchbarkeit ist ein im Verhältnis der geminderten Brauchbarkeit verringerter Mietzins zu entrichten.

In der juristischen Literatur wurde vereinzelt versucht, Argumente dafür zu konstruieren, dass die andauernde Pandemie kein außerordentlicher Zufall im Sinne des § 1104 sei. Die herrschende Lehre hat dies anders gesehen. In der Zwischenzeit sind die ersten bezirksgerichtlichen Urteile zu dieser Frage ergangen und die Richter sind – wenig überraschend – der Mehrheit gefolgt und haben Mietzinsminderungsansprüche dem Grunde nach bejaht. Auch wenn noch keine höchstgerichtliche Judikatur vorliegt, kann die Ansicht, die Corona-Pandemie sei kein Fall des § 1104, daher nicht mehr ernsthaft aufrechterhalten werden.

Dennoch sind keinesfalls alle offenen Fragen geklärt. In Einzelfällen wird es oftmals noch gerichtlicher Klärung bedürfen: zB in welcher Höhe der Lieferbetrieb von Restaurants (als Fall nur teilweiser Unbrauchbarkeit) eine Mietzinszahlungspflicht bedingt und inwieweit bei nicht ausdrücklich geschlossenen Betriebsstätten, wie Büros etc, auch teilweise Unbrauchbarkeit vorliegt.

Mietzinsminderung für November – alles wie bisher?

Obwohl die Schließung der nunmehr betroffenen Betriebsstätten im Alltag genau so wirkt wie zu Beginn des Jahres, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für Betreiber diesmal gänzlich anders. Unmittelbar nach Bekanntgabe der

neuen Maßnahmen hat die Regierung auch verlautbart, dass schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe zur Abfederung des wirtschaftlichen Schadens bereitgestellt wird. Offiziell wurde dies am 06.11.2020 in Form der „Richtlinie zur Gewährung eines „Lockdown-Umsatzersatzes“. Diese Richtlinie sieht – im Wesentlichen – vor, dass die betroffenen Betriebe 80 % des Vorjahresumsatzes für November ersetzt bekommen.

Dies wirft die Frage auf, ob nunmehr überhaupt „Unbrauchbarkeit“ des Mietobjektes vorliegt. Die Beantwortung hängt davon ab, was man als Zweck der Anmietung eines Geschäftslokals ansieht: die Führung des Betriebs bzw den Kundenverkehr als Selbstzweck oder die Erwirtschaftung von Umsätzen zur Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens des Betreibers.

Es mag zwar nunmehr vielfach so sein, dass die Benützung des Mietgegenstandes zu dem im Vertrag erlaubten Verhalten (oftmals als „Mietzweck“ bezeichnet) wie zB „Betrieb einer Bar“ nicht mehr möglich ist. Dennoch wird der Mietgegenstand der wirtschaftlichen Causa der Anmietung, nämlich der Erzielung von Einkünften, immer noch gerecht. Das Umsatzsurrogat gelangt ja einzig aufgrund des Betriebs des Unternehmens im Mietgegenstand ins Vermögen des Mieters. Es wäre daher unrichtig, im aktuellen Fall (auch nur teilweise)

Unbrauchbarkeit der geschlossenen Mietgegenstände anzunehmen. Schon aus diesem Grund bestehen daher keine Ansprüche auf Mietzinsminderung.

Unabhängig von dieser zivilrechtlich-dogmatischen Begründung, können auch verfassungsrechtliche Erwägungen nur zu diesem Ergebnis führen. Die Richtlinie sieht nämlich ausdrücklich vor, dass Fixkostenzuschüsse und Kurzarbeit nicht auf den Umsatzersatz anzurechnen sind. Bekommt nun ein Mieter bzw eine Mieterin 80 % seines / ihres Umsatzes ersetzt, wäre er / sie im Ergebnis wohl gegenüber November 2019 sogar bereichert, wenn er / sie auch noch

von der Mietzinszahlungspflicht befreit wäre – dies auf Kosten des Vermieters bzw der Vermieterin. Man kann dem Ordnungsgeber nicht unterstellen, eine derart eklatant gleichheitswidrige Regelung erlassen zu haben.

Fazit

Vermieter sollten sich von der Wunschvorstellung verabschieden, dass die Covid-19 Pandemie kein außerordentlicher Zufall im Sinne des § 1104 ABGB ist. Dennoch sind noch nicht alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Mietzinsminderungsansprüchen und behördlichen Schließungen im ersten Lockdown geklärt.

Aufgrund der Richtlinie zur Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes im November 2020 ist die Ausgangssituation für die Beurteilung von Mietzinsminderungsansprüchen nunmehr eine gänzlich andere. Bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtung kann nicht von „Unbrauchbarkeit“ der geschlossenen Mietgegenstände gesprochen werden und scheidet ein Mietzinsminderungsanspruch daher vielfach aus.

Gabriele Etzl
g.etzl@jankweiler.at





(Steuer)Tipps zum Jahresende für kleine und mittlere Unternehmen

Gibt es Handlungsbedarf für Sie?

Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Mit gewissen Einschränkungen ist es möglich, durch Verschiebung bzw. Vorziehen der Zahlung von Einnahmen oder Betriebsausgaben, den Gewinn zu „gestalten“; zum Beispiel Vorziehen von Lieferantenzahlungen, Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe der zu erwartenden Nachzahlung, Honorarvorauszahlung an den Steuerberater, entsprechendes

Timing bei der Übermittlung von Ausgangsrechnungen an Kunden um Einnahmen noch ins laufende Jahr vorzuziehen oder ins Folgejahr zu verschieben.

Investitionen noch vor dem Jahreswechsel.

Für Anlagevermögen, das noch vor dem Jahresende angeschafft und auch in Betrieb genommen wird, ist eine steuerliche Halbjahres-Abschreibung

möglich. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als EUR 800 (GWG) können sofort abgeschrieben werden. Für bestimmte Anschaffungen nach dem 30.6.2020 wird als Alternative zur linearen Abschreibung die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung eingeführt; hierbei ist ein fester, frei wählbarer Abschreibungssatz von bis zu 30 % auf den jeweiligen Restbuchwert (unter Berücksichtigung der Halbjahres-Abschreibung) anzuwenden.

Die degressive Abschreibung steht allen Gewinnermittlungsarten wie auch dem außerbetrieblichen Bereich offen. Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden, ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen; im ersten Jahr bis zu 7,5 % bzw. 4,5 %, im darauffolgenden Jahr bis zu 5 % bzw. 3 %; ab dem zweitfolgenden Jahr 2,5 % bzw. 1,5 %. Die Halbjahres-Abschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr die volle Jahresabschreibung zusteht.

Überprüfung von Abschreibungserfordernissen.

In Vorbereitung auf die Bilanzierung sollte das Anlagevermögen kritisch auf mögliche Abschreibungserfordernisse durchgesehen werden. Dies betrifft sowohl die Werthaltigkeit als auch das Vorhandensein der Wirtschaftsgüter. Bei nicht mehr vorhandenen Wirtschaftsgütern ist der Restbuchwert auszubuchen.

Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen.

Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt eine Gewinnrealisierung zum Bilanzstichtag. Unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren und noch nicht abrechenbare Leistungen sind in der Bilanz mit den Herstellungskosten anzusetzen. Darauf erhaltene Anzahlungen sind nicht ertragswirksam, sondern als Passivposten in der Bilanz zu erfassen.

Bewertung von Forderungen, Rückstellungen.

Bestehende Forderungen sind zum Bilanzstichtag zu bewerten. Steuerlich anerkannt sind nur Einzelwertberichtigungen (keine pauschalen Wertberichtigungen) sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine gruppenweise Bewertung (zB nach einzelnen Risikoklassen und Länderratings). Unverzinsliche Forderungen sind

abzuzinsen. Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Nutzung des Gewinnfreibetrages.

Für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften, die mittels Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst werden, steht ein Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Der GFB beträgt 13 % des Gewinns bis EUR 175.000; für Gewinne, die diesen Betrag übersteigen, beträgt der GFB 7 % des Gewinns bis EUR 350.000; für darüberhinausgehende Gewinne beträgt der GFB 4,5 % des Gewinns bis EUR 580.000; für Gewinn darüber steht kein GFB mehr zu.

Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 steht der GFB automatisch zu (Grundfreibetrag); für Gewinne über EUR 30.000 steht der GFB nur dann zu, wenn bis zum Jahresende Investitionen in begünstigte(s) Sachanlagevermögen und/oder Wertpapiere getätigt werden (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag). Begünstigt sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (ausgeschlossen sind jedoch u.a. gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW/Kombi, GWG) sowie bestimmte begünstigte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird eine Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch genommen, steht nur der Grundfreibetrag zu.

Verlustabzüge.

Verluste aus kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligungen sind seit 2016 bei natürlichen Personen nicht mehr ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig. Ein Gesellschafter ist

als kapitalistischer Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet (insb. Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB nicht oder weniger als 10 Wochenstunden in der Geschäftsführung tätig ist).

Vortragsfähige Verluste von natürlichen Personen sind zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechenbar. Ab dem Jahr 2016 können Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (bis 2015 nur drei Jahre).

Nutzung der Einkommensteuer-Progressionsstufen.

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet. Dies bedeutet, dass das Einkommen gleichsam in einzelne Teile zu zerlegen und mit ansteigenden Steuersätzen, beginnend mit 0 % für die ersten EUR 11.000 bis zu 55 % für über EUR 1.000.000 hinausgehende Einkommensteile, zu besteuern ist. Bei der Planung der jährlichen Gewinne bzw. des steuerpflichtigen Einkommens sollten „Ausreißer“ nach oben in höhere Progressionsstufen möglichst vermieden werden; dadurch reduziert sich nämlich die durchschnittliche Steuerbelastung bezogen auf einen Mehrjahreszeitraum.

Durch die 100 %-ige Verlustverrechnung (siehe Vorabsatz) können die Vorteile der Steuerfreiheit von Einkommensanteilen bis EUR 11.000 bzw. der niedrigeren Progressionsstufen des Einkommensteuertarifs nicht voll genutzt werden und gehen dann auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen ins Leere. In derartigen Situationen kann es daher geboten sein, das steuerpflichtige Einkommen bis zum Jahresende zu erhöhen (zB durch

Vorziehen von Einnahmen oder Hinausschieben von Ausgaben beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner oder Verschiebung von Investitionen ins nächste Jahr).

Spenden aus dem Betriebsvermögen.

Spenden an begünstigte Spendempfeänger sind bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres absetzbar. Die begünstigten Spendempfeänger müssen in einer dafür vorgesehenen BMF-Liste eingetragen sein (ausgenommen freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände); diese Liste ist auf der Homepage des BMF abrufbar. Daneben sind Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich ohne Betragsbegrenzung als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn sie mit einem Werbeeinfluss verbunden sind.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung.

Die Kleinunternehmergrenze liegt ab dem Jahr 2020 bei EUR 35.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) pro Jahr; maßgeblich sind die vereinnahmten Entgelte; bestimmte steuerfreie Umsätze (wie zB aus ärztlicher Tätigkeit) sind bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze nicht zu berücksichtigen. Ein einmaliges Überschreiten der Kleinunternehmergrenze in fünf Jahren um bis zu 15 % ist möglich. Die Nutzung der Kleinunternehmerregelung ist insbesondere dann von Vorteil, wenn keine größeren Vorsteuerbeträge aus bezogenen Leistungen angefallen sind bzw künftige anfallen und ihre Kunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Registrierkasse.

Am Jahresende ist ein Jahresbeleg zu erstellen. Dieser Jahresbeleg muss ausgedruckt, mindestens sieben Jahre aufbewahrt und überprüft werden. Der Jahresbeleg ist (wie auch der Startbeleg) mit der App „BMF-Belegcheck“ zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung wird unmittelbar am Display des Handys angezeigt und ist mit dem Jahresbeleg gemeinsam aufzubewahren.

Neue Selbständige.

Für „neue Selbständige“ besteht eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, wenn die Versicherungsgrenze von EUR 5.527,92 im Jahr 2020 überschritten wird. Bei Feststellung der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird ein 9,3 %-iger Strafzuschlag vorgeschrieben; dieser fällt nicht an, wenn das Überschreiten der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides gemeldet wird.

Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020.

Für Jahre ab 2020 gibt es für Kleinunternehmer (Umsatz bis EUR 35.000 bzw. EUR 40.000, sofern die Umsatzgrenze im Vorjahr nicht überschritten wurde) im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine neue Pauschalierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte erzielen (gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer). Die pauschalen Betriebsausgaben können mit 45 % bzw bei Dienstleistungsbetrieben mit 20 % von den Betriebseinnahmen abgezogen werden; daneben sind nur noch die bezahlten Beiträge zur Pflichtversicherung abziehbar. Der GFB-Grundfreibetrag steht auch bei dieser Pauschalierung zu.

Gastgewerbepauschalierung geändert ab 2020.

Im Zuge des Wirte-Pakets zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wurde die Gastgewerbepauschalierung geändert und der Anwendungsbereich erweitert. Die Ausgabenpauschalierung können alle Unternehmer in Anspruch nehmen, welche eine Berechtigung für das Gastgewerbe während des gesamten Jahres besitzen, deren Umsatz im vorangegangenen Jahr netto EUR 400.000 nicht überschritten hat und die auch nicht verpflichtend oder freiwillig eine doppelte Buchhaltung führen. Das Grundpauschale (15 %), das Mobilitätspuschale (6 %/4 %/2 %) und das Energie- und Raumpuschale (8 %) sowie die jeweils maßgeblichen Höchstbeträge dieser Pauschalien wurden ab dem Jahr 2020 kräftig erhöht.

Verlustrücktrag.

Ein einmaliger Rücktrag von Verlusten aus 2020 wird antragsgebunden (bis zu einem Betrag von EUR 5 Mio.) in das Jahr 2019 und, soweit ein Rücktrag ins Jahr 2019 nicht möglich ist, unter gewissen Voraussetzungen in das Jahr 2018 zugelassen. Die Möglichkeit des Verlustrücktrags steht sowohl natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften als auch Körperschaften zur Verfügung.

Covid-Prämie.

Zulagen und Bonuszahlungen an Mitarbeiter(innen), die als Belohnung für die durch COVID-19 erschwerten Arbeitsbedingungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Höhe von EUR 3.000 von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Investitionsprämie.

Die COVID-19-Investitionsprämie soll durch nicht rückzahlbare Zuschüsse Investitionsanreize für Unternehmen schaffen; materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden, sind grundsätzlich förderbar. Die Zuschüsse können zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 beantragt werden, wobei erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 zu setzen sind. Die Investitionsprämie beträgt 7 % für Neuinvestitionen bzw verdoppelt sich auf 14 % für Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life-Science. Von der Förderung ausgenommen sind Investitionen in unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen und Unternehmensübernahmen sowie Investitionen, die als klimaschädlich angesehen werden. Weiters sind auch aktivierte Eigenleistungen von der Förderung ausgeschlossen. Eine Einschränkung hinsichtlich des Förderwerbers existiert nicht. Demnach kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht. Die Abwicklung und Kontrolle der COVID-19-Investitionsprämie erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH.

Fixkostenzuschuss.

Der Fixkostenzuschuss kann von Unternehmen beantragt werden, die durch die COVID-19 Krise von signifikanten Umsatzeinbußen (mindestens 40 % in Phase I bzw. mindestens 30 % in Phase II) betroffen sind. Die Antragstellung und dabei insbesondere die Ermittlung des Fixkostenzuschusses kann unternehmensabhängig mit einiger Komplexität verbunden sein; die Einbringung von Anträgen ist bis 31.8.2021 möglich.

Härtefallfonds.

Diese Unterstützung für von der COVID-19 Krise betroffenen Ein-Personen-Unternehmer und Kleinunternehmer ist über die Wirtschaftskammer Österreich jeweils für einen fix vorgegebenen Betrachtungszeitraum von einem Monat (maximal für 6 Monate) gesondert zu beantragen; der letzte Betrachtungszeitraum läuft vom 16.11.2020 bis 15.12.2020. Die Antragstellung ist bis 31.1.2021 möglich.

Sieghard Haslwanter

shaslwanter@deloitte.at



Arbeitnehmerveranlagung

Arbeitnehmer sind in der Regel nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Durch eine Arbeitnehmerveranlagung kann jedoch oft viel Geld vom Fiskus zurückgeholt werden. Grundsätzlich sind bei der sogenannten „Arbeitnehmerveranlagung“ drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

Pflichtveranlagung.

Als Lohnsteuerpflichtiger sind Sie dann zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung (E1)** verpflichtet, wenn das zu versteuernde **Jahres-einkommen mehr als EUR 12.000** beträgt und Sie Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit von mehr als EUR 730** oder nicht endbesteuerte **Einkünfte aus Kapitalvermögen** bzw Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt haben, für die die **Immobilienvertragssteuer nicht** oder nicht richtig entrichtet wurde.

Eine **Einkommensteuererklärung (L1)** ist auch dann abzugeben, wenn Sie gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen erhalten haben.

Aufforderung durch das Finanzamt

In diesem Fall schickt Ihnen das Finanzamt Ende August Steuererklärungsformulare zu und fordert Sie damit auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2019 bis Ende September 2020 einzureichen. Dies kommt zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bzw Überbrückungsgeld für Bundesbedienstete vor. Auch ein Freibetragsbescheid, der bei der laufenden Lohnverrechnung im Jahr 2019 berücksichtigt wurde, führt zur Aufforderung durch das Finanzamt.

Antragsveranlagung (L1)

Für die Antragsveranlagung haben Sie grundsätzlich fünf Jahre Zeit. Die gute Nachricht: sollte wider Erwarten statt der

erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

Wurden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, ist das **Formular L1** zu verwenden und die jeweils erforderlichen Beilagen:

L 1ab	Beilage zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen
L 1k	Beilage für kinderbezogene Angaben
L 1k-bF	Beilage Familienbonus Plus für 2019 (nur bei besonderen Verhältnissen*)
L 1i	Beilage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug, Grenzgänger und für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht
L 1d	Beilage zu Berücksichtigung von besonderen Sonderausgaben

* die **Beilage L1k-bF** ist dann zu verwenden, wenn im Jahr 2019 besondere Verhältnisse vorlagen, die eine **monatliche Betrachtung des Familienbonus** erfordert. Dies trifft u.a. zu bei Trennung oder Begründung einer (Ehe-) Partnerschaft, wenn Unterhaltszahlungen für das Kind im Jahr 2019 nicht im vollen Umfang geleistet wurden oder bei einer 90 %/10 % - Aufteilung.

Wird die Arbeitnehmerveranlagung automatisch gemacht?

Für den Fall, dass Sie nicht selbst bis zum 30.6.2020 eine Abgabenerklärung für 2019 abgegeben haben, kann das Finanzamt unter folgenden Voraussetzungen eine **antragslose Veranlagung** (automatische Arbeitnehmerveranlagung) durchführen:

- der Gesamtbetrag der Einkünfte besteht **ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen** Einkünften,

- die Veranlagung ergibt eine **Gutschrift** und
- aufgrund der Aktenlage werden vermutlich keine weiteren Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht. Automatisch berücksichtigt werden die automatisch an die Finanzverwaltung gemeldeten Sonderausgaben (Kirchenbeitrag, Spenden, freiwillige Weiterversicherung)

All jene, die mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht einverstanden sind, da sie weitere Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchten, können innerhalb der 5-Jahresfrist eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Davon unberührt bleibt die Steuererklärungspflicht, wenn kein Guthaben vorliegt.

Wann empfiehlt sich eine Antragsveranlagung?

- Bei **schwankenden Bezügen oder Verdienstunterbrechungen** während des Kalenderjahres (zB Feriapraxis, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- Sie möchten **Sonderausgaben** (zB Steuerberatungskosten), **Werbungskosten** (zB Aus- und Fortbildungskosten) oder **außergewöhnliche Belastungen** (zB Krankheitskosten) geltend machen. Dabei ist zu beachten, dass für die freiwillige Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Spenden nur die an die Finanzverwaltung übermittelten Beträge berücksichtigt werden.

- Sollten Sie Ihrem Arbeitgeber noch nicht den Antrag auf den Alleinverdiener-/ **Alleinerzieherabsetzbetrag** und / oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendler-euro** übergeben haben, können Sie diese beim Finanzamt direkt berücksichtigen lassen.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet, weshalb Ihnen der **Unterhaltsabsetzbetrag** (EUR 29,20 bis EUR 58,40/ Monat / Kind) zusteht.
- Sie wollen **Verluste aus 2019** aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) steuermindernd geltend machen. Sie haben einen **Verlustvortrag** aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen.
- Selbst dann, wenn Sie gar keine Lohnsteuer bezahlt haben, erhalten Sie eine Steuergutschrift (sogenannte „**Negativsteuer**“) unter folgenden Voraussetzungen:

a) Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag;

b) Von Ihrem Gehalt / Pension wurde nur **Sozialversicherung (SV)** abgezogen. Die Gutschrift errechnet sich in Abhängigkeit von den entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen und ist gedeckelt. Sollten Sie zumindest ein Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich diese Gutschrift zusätzlich.

Johanna Rudigier
jrudlgier@deloitte.at

Zahlungen an Scheinfirmen und Sorgfaltspflichten



Die Abgabenbehörde kann von Abgabepflichtigen verlangen, die Empfänger von abgesetzten Betriebsausgaben genau zu bezeichnen. Kommt der Abgabepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Abzug dieser Betriebsausgaben nicht zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat vor kurzem zur Frage der notwendigen Sorgfaltspflichten eines in der Baubranche tätigen Unternehmens bei der Empfängernennung entschieden.

Rechtslage.

Beträge, die bei einem Abgabepflichtigen abgesetzt werden, sind grundsätzlich beim anderen Abgabepflichtigen (Zahlungsempfänger) zu versteuern. Zur Absicherung dieser spiegelbildlichen Erfassung kann die Abgabenbehörde den Abgabepflichtigen zur Bezeichnung des Empfängers der abgesetzten Beträge auffordern. Im Falle einer nicht ausreichenden Empfängernennung kommt es zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs.

Sachverhalt.

Im Zuge einer Außenprüfung wurde bei einer im Baugewerbe tätigen GmbH festgestellt, dass Zahlungen an Subunternehmen erfolgten, die lediglich Scheinfirmen und nicht die tatsächlichen Zahlungsempfänger waren. Obwohl der Abgabenbehörde die wahren Machthaber der Subunternehmen bereits bekannt waren, hat diese die GmbH aufgefordert, die tatsächlichen Empfänger zu bezeichnen. Die GmbH kam dieser Aufforderung – dem Außenprüfer zufolge – jedoch nicht ausreichend nach. Dem hat die GmbH entgegengehalten, dass der gebotenen Sorgfalt sehr wohl entsprochen wurde. Neben der Einsicht ins Firmenbuch hat sich die GmbH auch Steuernummern, UID-Nummern, Gewerbebescheine sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen von der Abgabenbehörde und der Gebietskrankenkasse aushändigen lassen. Ferner wurden die persönlichen Dokumente der anwesenden Mitarbeiter der Subunternehmen vom Bauleiter laufend kontrolliert. Das Finanzamt beanstandete, dass von der GmbH der Firmensitz nicht inspiziert wurde um festzustellen, ob dort tatsächlich ein Unternehmen betrieben wird. Dem entgegnete die GmbH, dass es nicht branchenüblich sei, einen Lokalausweis hinsichtlich der Qualität des Firmensitzes vorzunehmen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Die GmbH merkte weiters an, dass eine Empfängerbenennung für die Abgabenbehörde insbesondere dann nicht von Bedeutung sein könne, wenn ihr die tatsächlichen Empfänger der Zahlungen bereits bekannt waren.

Entscheidung des VwGH.

Dem Steuerpflichtigen dürfen keine offenbar unerfüllbaren Aufträge zur Empfängerbenennung erteilt werden. Mit anderen Worten darf ein Auftrag zur Empfängerbenennung gar nicht erteilt werden, wenn es dem Abgabepflichtigen – unverschuldet und unter der Voraussetzung, dass dieser seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat – nicht möglich ist, die tatsächlichen Empfänger der abgesetzten Beträge zu nennen und die Abgabenbehörde bereits weiß, dass es sich bei den durch den Abgabepflichtigen benannten Personen nicht um die tatsächlichen Empfänger handelt. Die Tatsache, dass die GmbH nicht überprüft hat, ob das Subunternehmen seinen Sitz auch faktisch an der im Firmenbuch eingetragenen Adresse hat und darüber hinaus überhaupt zur Erbringung der bestellten Leistungen imstande ist, kann – solange nicht dargelegt wird, inwieweit diese Feststellungen in der Baubranche üblich sind – nicht von Vorneherein als Sorgfaltspflichtverletzung angesehen werden. Allgemeine Aussagen, wonach das Baugewerbe eine Risikobranche sei, können derartige Feststellungen nach Ansicht des VwGH nicht ersetzen.

Fazit

Erkennt der Abgabepflichtige nicht, dass er bei der Auswahl seiner Subunternehmen an Scheinfirmen herangetreten ist, obwohl er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so kann ihm der Betriebsausgabenabzug aufgrund fehlender Empfängernennung nicht versagt werden. Der Sorgfalthmaßstab richtet sich dabei nach den branchenüblichen Maßnahmen zur Überprüfung des Zahlungsempfängers.

Anna Roth
anroth@deloitte.at

Erfolgreiche Finanzierungsausschreibungen



Die passende Finanzierung für ein Neuprojekt oder eine kostenoptimale Umfinanzierung bestehender Bankverbindlichkeiten zu finden wird oft zu einem zeitaufwendigen Managementaspekt. Deshalb unterstützen wir unser Klientinnen und Klienten dabei, durch unabhängige Beratung, Begleitung und professionelle Abwicklung optimale Finanzierungslösungen für unternehmerische Aktivitäten zu finden.

Ob Betriebsmittel, Liquiditätsüberbrückungen oder Investitionen – die Gründe für eine notwendige Finanzierung sind so vielfältig wie die Unternehmen die sie in Anspruch nehmen. Zusätzlich werden Geschäftsmodelle immer dynamischer und der Kostendruck auf die meisten Unternehmen immer höher. Zudem bietet die derzeitige Zinssituation historische Tiefststände, welche auch für die Umfinanzierung bestehender, höher verzinsten Verbindlichkeiten genützt werden kann. Allerdings ist das Angebot am Finanzmarkt umfangreich und komplex.

Der Beginn eines erfolgreichen Finanzierungsprojektes ist die individuelle Ausgangssituation des Unternehmens zu untersuchen. Eine ausführliche

Erstbesprechung mit detaillierter Erfassung des geplanten Projektes sowie den Vorstellungen, Ansprüchen und Wünschen sind essentielle Bestandteile einer erfolgreichen Finanzierungsbegleitung. Im Anschluss an diese Erstanalyse werden die Eckpunkte der Finanzierung zusammengefasst und ein umfangreiches Unterlagenpaket für die Banken erstellt. Dieses Paket enthält eine Unternehmens- und Projektbeschreibung, Kostenzusammenstellungen, Vorschau-rechnungen, etc.. Dies stellt eine kosten- sowie zeiteffiziente und präzise Angebotserstellung seitens der eingeladenen Banken (bis zu sieben Institute) sicher.

Nach einem Vergleich (inkl. detaillierter Kostenzusammenstellung) der erhaltenen Angebote werden maximal drei Institute zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und entsprechende Detailverhandlungen geführt. Im Anschluss wird die aus diesem Prozess hervorgehende – für das Projekt optimale – Bank ausgewählt und eine verbindliche Finanzierungszusage eingefordert. Im Anschluss erfolgt die Erstellung der Kredit- und Sicherheitenverträge, welche überprüft werden. Hier wird nicht nur auf die Zinssatzvereinbarung oder Spesen und Gebühren geachtet, sondern auch auf Detailformulierungen einzelner Vertragsklauseln und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Oft finden sich in den AGB's Formulierungen, die die Handlungsfreiheit der Kreditnehmer und Kreditnehmerinnen – selbst bei ordnungsgemäßer Rückführung der Finanzierung – massiv einschränken (zB Mitspracherecht bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Verbot von späteren Sicherheitenbestellungen an andere Gläubiger, etc.). Auch die Akzeptanz von Klauseln – sogenannter

Covenants – kann mitunter weitreichende Folgen haben, wie zum Beispiel Zinssatzvereinbarungen, die an Parameter des Jahresabschlusses gebunden sind und sich daher jährlich ändern können.

Abschließend finden Sie hier noch einige einfache aber effiziente Wege um sich optimal auf ein Bankgespräch zwecks Neu- oder Umfinanzierung vorzubereiten:

- Achten Sie auf eine kurze, aber stimmige Unternehmens- und Projektbeschreibung
- Bereiten Sie eine möglichst detaillierte Kostenzusammenstellung vor und argumentieren Sie Ihr Baukostenmanagement
- Legen Sie integrierte Planungsrechnungen vor (GuV, Bilanz, Cash-Flow) und untermauern Sie diese mit entsprechenden ableitbaren Annahmen und Benchmarks
- Heben Sie die Rückzahlungsfähigkeit deutlich hervor
- Integrieren Sie bereits in ihr Ansuchen ein grob strukturiertes Finanzierungs- und Sicherheitenkonzept
- Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände seitens der Bank vor

Die richtige Finanzierung für ein neues oder bestehendes Projekt zu finden bzw. bestehende Bankverbindlichkeiten zu optimieren ist nicht immer einfach. Deloitte unterstützt Sie bei dieser Aufgabe bestmöglich.

Martin Wolf
mwolf@deloitte.at

Deloitte und ÖHV Tourismusbarometer 2020: Österreichs Tourismusbetriebe blicken pessimistisch in die Wintersaison

Umsatzersatz ist wichtiger erster Schritt um zweiten Lockdown zu überstehen – weitere Unterstützungen müssen folgen

Die Corona-Krise hat schwerwiegende Folgen für Österreichs Tourismus. Das schlägt sich deutlich in der Stimmung nieder, wie eine Studie von Deloitte und ÖHV bestätigt. Auffallend pessimistisch zeigen sich die Tourismusbetriebe in den Städten. Diese rechnen mit einer besonders schlechten Wintersaison. Generell erwartet die Branche bis Sommer 2021 eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Zwar reagieren viele Tourismusunternehmen mit einem angepassten Angebot, die Existenzängste bleiben aber bestehen. Die Corona-Hilfspakete der Regierung kommen bei den Betroffenen an, werden allerdings nicht reichen – durch den zweiten Lockdown werden weitreichendere Unterstützungsmaßnahmen dringend notwendig. Der Umsatzersatz kann hier nur der Anfang sein.



Die Key Findings auf einen Blick:

- **Schlechte Grundstimmung:** Tourismusindex sinkt von 2,88 auf 3,61
- **Geforderter Städtetourismus:** 94 % der Stadttouristiker fürchten im Winter weitere massive Umsatzrückgänge
- **Trübe Aussichten:** Über drei Viertel der Befragten prophezeien bis Sommer 2021 eine weitere Verschlechterung
- **Anhaltende Existenzängste:** Lockdown-Dauer von über drei Monaten im Winter würde Aus für ein Drittel der Tourismusbetriebe bedeuten
- **Gute Soforthilfe:** Umsatzersatz ist sinnvolle Maßnahme, mittelfristig braucht es aber einen Schutzschirm für die Betriebe

Mit dem Tourismusbarometer analysieren das Beratungsunternehmen Deloitte und die Österreichische Hotelierversammlung (ÖHV) jährlich die Stimmung in der heimischen Tourismusbranche. Heuer haben sich im September über 400 Unternehmer an der österreichweiten Befragung beteiligt.

Das Ergebnis zeigt: Die Corona-Krise hat wie erwartet tiefe Spuren hinterlassen. Der Tourismusindex sinkt nach Schulnotensystem von 2,88 auf 3,61 und hat sich damit innerhalb eines Jahres um ein Viertel verschlechtert. Im Detail fällt vor allem eines auf: Es gibt gravierende Unterschiede zwischen Stadt und Land.

Der Verlauf der Sommersaison war lange ungewiss. Nun zeigt sich, wie unterschiedlich der Sommer hierzulande für den Tourismus gelaufen ist: Für 56 % der städtischen Touristiker war die Saison schlechter als erwartet. Die

Erwartungen der Betriebe am Land wurden hingegen in 70 % der Fälle übertroffen. Diese Diskrepanz schlägt sich auch im Bundesländervergleich nieder: Wien vergibt ein „Nicht Genügend“ für die aktuelle wirtschaftliche Lage des Tourismus (95 %), Kärnten bewertet diese mit „Sehr Gut“ bis „Gut“ (71 %).

„Die schlechte Stimmung in den Städten spiegelt sich im Blick auf die Wintersaison wider. 94 % der Stadtbetriebe fürchten weitere Umsatzrückgänge von über 20 % im Vergleich zum vorigen Winter, viele sogar einen Totalausfall“, bestätigt Andreas Kapferer, Partner bei Deloitte Tirol. „Außerhalb der Städte teilen diese Sorge 53 % der Befragten. Insgesamt rechneten schon vor Bekanntwerden des zweiten Lockdowns mehr als drei Viertel der österreichischen Tourismusunternehmer bis Sommer 2021 mit einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage für die Branche.“

Anhaltende Existenzängste

Corona stellt den heimischen Tourismus vor große Herausforderungen. Unter anderem haben sich die Herkunftsmärkte stark verändert: Österreichische Gäste gewinnen an Bedeutung, während Touristen aus Fernmärkten und Geschäftsreisende ausbleiben. „Zwei Drittel der Betriebe versuchen darauf mit einer Änderung des Angebots zu reagieren. Das reicht von neuen Buchungsbedingungen wie kürzeren Stornofristen über neue Zusatzangebote bis hin zur Schließung von Sauna- oder Fitnessbereichen“, erklärt Michaela Reitterer, Präsidentin der ÖHV. Dennoch bleiben die Existenzängste: Sollte der aktuelle Lockdown auf über drei Monate verlängert werden, würde dies laut Umfrage das Ende für mindestens ein Drittel der befragten Tourismusbetriebe bedeuten.

Krisenbedingte Problemverlagerung

Die Ungewissheit über die weiteren Entwicklungen veranlasst viele Unternehmen zum Sparen. Die Regierung versucht hier mit Investitionsanreizen gegenzusteuern. Die Investitionsprämie wurde bereits von 18 % der Befragten in Anspruch genommen, 41 % haben das noch vor. Trotzdem investieren laut Studie nur 25 % derzeit nach Plan. Eine deutliche Mehrheit von zwei Dritteln hat ihre ursprünglich für 2020/21 geplanten Investitionen reduziert.

„Die Investitionsbereitschaft im Tourismus ist seit Beginn der Corona-Krise sehr verhalten. Dennoch: Die bisherigen öffentlichen Hilfen sind bei den Unternehmen angekommen und haben Schlimmeres verhindert“, betont

Steuerexperte Andreas Kapferer. „Um die kommenden Monate zu überleben, braucht es maßgeschneiderte Zuschüsse für Tourismusbetriebe. Der jüngst ins Leben gerufene Umsatzersatz von bis zu 80 % ist hier eine gute Soforthilfe, mittelfristig wird es aber weitere Zuschüsse zur Abfederung der Krise brauchen.“

Auch bei der Mitarbeiterverfügbarkeit hat sich die Lage verändert. Laut Umfrage sucht derzeit die Hälfte der Betriebe nach Fachkräften, im Vorjahr waren es noch drei Viertel. „Mit dem Nachfrageminus und der Angebotsanpassung der Betriebe sinkt auch der Bedarf an Mitarbeitern. Die Unsicherheit für die nächsten Monate erschwert die Mitarbeiterplanung massiv. Die Lage ist prekär“, analysiert Michaela Reitterer. „Jetzt braucht es einen langfristigen Schutzschirm, um möglichst viele Betriebe und Mitarbeiter über die nächsten Monate zu bringen.“

Optimistisch in die Zukunft

Die COVID-19-Pandemie in diesem Jahr ist eine sehr herausfordernde Zeit – auch für Elisabeth Geyer, Geschäftsführerin der Amicalis Holding GmbH. Als Betreiberin von fünf Seniorenzentren in der Steiermark war und ist sie mit ganz besonderen Hürden konfrontiert. Im Interview erzählt sie, wie das Unternehmen die Zeit meistert und gemeistert hat und wie sich die Zukunft gestalten wird.



Amicalis Holding GmbH

Die Amicalis Holding GmbH steht im Eigentum der ANTARIS health care Holding GmbH und betreibt fünf Senioren-Zentren in Kalsdorf, Bruck/Oberaich, Unterpremstätten, Köflach und Tillmitsch. Die Senioren-Zentren der Amicalis bieten neben der Standardpflege für ältere und pflegebedürftige Menschen auch pflegerische Schwerpunkte in den Bereichen Demenz- und Hospizbetreuung sowie intergenerative Projekte. Nähere Informationen: www.amicalis.at

Die Arbeit mit pflegebedürftigen, älteren Menschen ist gerade vor dem COVID-19-Hintergrund besonders sensibel. Wie haben Sie die letzten Monate gemeistert?

Dieses Jahr war bis jetzt sehr anstrengend. Für uns alle war das eine völlig neue Situation. Verstehen Sie mich nicht falsch, wir sind in unseren Seniorenzentren virenerprobt. Aber bei COVID-19 wusste man anfangs sehr wenig und die Informationslage hat sich im Minutentakt verändert. Wir haben aber rasch eine Reihe an Richtlinien umgesetzt, um Ansteckungen zu minimieren. Mittlerweile ist das Wissen schon fortgeschrittener. Gänzlich verhindern lassen sich Krankheitsfälle natürlich nicht, denn wir können und wollen unsere Bewohnerinnen und Bewohner ja auch nicht einsperren. Durch umfassende Schulungen unseres Personals, strenge Besuchsregelungen und den Appell an die Eigenverantwortung kann jedoch das Risiko minimiert werden. Ein Restrisiko besteht allerdings immer. Durch die Testungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Bewohnerinnen und Bewohnern konnten wir immer wieder feststellen, dass gar nicht wenige mit Corona infizierte Personen keinerlei Symptome aufgewiesen haben – ein weiterer Grund dafür, verstärkt an die Eigenverantwortung zu appellieren.

Was hat sie abgesehen vom Gesundheitsaspekt beschäftigt?

Im Oktober wurde unser fünftes Haus in Tillmitsch mit 100 Betten und acht senioren-gerechten Wohnungen mit frei wählbaren Zusatzangeboten, wie beispielsweise Reinigung, Essen, Teilnahme am Veranstaltungsprogramm und Wäsche waschen, eröffnet. Trotz Corona ist die Bauphase ziemlich gemäß

Zeitplan verlaufen. Auch in puncto Steuern ist in den letzten Monaten viel angestanden. Hier war ich sehr froh, durch Helmut Zach von Deloitte Styria bestens beraten zu werden – er bewahrt immer den ganzheitlichen Blick und hat auf jede steuerliche Frage eine Antwort.

Abseits von COVID-19: Wo drückt der Schuh im Tagesgeschäft?

Wir erleben täglich, dass der Bedarf an guter Betreuung steigt. Allerdings gestaltet sich die Suche nach geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gar nicht so einfach. Es wird immer schwieriger, ausgebildete Fachkräfte zu finden, denn es gibt einfach zu wenige Personen, die im Pflegebereich arbeiten möchten. Dabei handelt es sich beim Pflegeberuf um einen krisensicheren, flexiblen Arbeitsplatz mit fairer Entlohnung. Die Ausbildung dafür dauert außerdem je nach Profession nur ein bis drei Jahre. Bei Teilzeitmodellen im Umfang von 20 % bis 80 % bleibt ausreichend Zeit für die Familie. Natürlich ist der Pflegeberuf fordernd und liegt nicht jedem. Der aktuelle öffentliche Diskurs wird diesem Berufsfeld jedoch nicht gerecht.

Wenn Sie auf die vergangenen Monate zurückblicken, welches Fazit ziehen Sie?

Ich bin sehr stolz auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie alle leisten nicht nur in Krisenzeiten großartiges. Auch wenn die nächsten Monate sicher sehr anstrengend werden – mein Team legt stets eine optimistische Grundeinstellung an den Tag. In unseren Zentren verbinden wir Menschlichkeit mit einem hohen fachlichen Standard sowie höchster Qualität in pflegerischen Belangen. Das hat sich auch durch die Pandemie nicht geändert. Für uns ist ein hoher Qualitätsstandard selbstverständlich.



Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte Österreich ist der führende Anbieter von Professional Services. Mit rund 1.450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zehn Standorten werden Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory betreut. Kundinnen und Kunden profitieren von der umfassenden Expertise sowie tiefgehenden Branchen-Insights. Deloitte Legal und Deloitte Digital vervollständigen das umfangreiche Serviceangebot. Deloitte versteht sich als smarter Impulsgeber für den Wirtschaftsstandort Österreich. Der Deloitte Future Fund setzt Initiativen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Als Arbeitgeber verfolgt Deloitte den Anspruch, „Best place to work“ zu sein. Mehr unter www.deloitte.at.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.